

12. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 60,000. — veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „de la Côte de Vugelles“, Gemeinden Vugelles, Orges und Vuiteboëuf, 35 0/0, im Maximum Fr. 21,000. —

13. Dem Kanton Wallis an die zu Fr. 42,000. — veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges Längisalp, Gemeinde Oberwald, 30 0/0, im Maximum Fr. 12,600. —

(Vom 7. Mai 1934.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern

- a. an die zu Fr. 40,000 veranschlagten Kosten der Durchführung von Entwässerungs- und Terrainsicherungsarbeiten im Gebiet Ralligen-Rothbühl, Gemeinde Sigriswil, 20 0/0, im Maximum Fr. 8000;
- b. an die zu Fr. 32,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung in der Gemeinde Corgémont, 20 0/0, im Maximum Fr. 6400.

2. Dem Kanton St. Gallen an die zu Fr. 95,000 veranschlagten Kosten der Erstellung der Alpweganlage Klägrüti-Wiesliboden, Gemeinde Sevelen, 25 0/0, im Maximum Fr. 23,750.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Rückgabe der Kautions der „Le Paragrêlé, association d'assurance mutuelle contre la grêle“, in Neuenburg.

„Le Paragrêlé, association d'assurance mutuelle contre la grêle, en liquidation“, in Neuenburg, hat ihre in der Schweiz laufenden Versicherungsverträge abgewickelt und stellt nunmehr das Gesuch um Rückerstattung der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Nominalbetrage von Fr. 10,000.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, begründete Einsprachen gegen die Rückgabe der Kautions bis zum 15. November 1934 beim Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen.

Bern, den 7. Mai 1934.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein eingereichte Reglement über die Durchführung von Diplomprüfungen für Buchhalter, vom 27. Dezember 1933, ist, nachdem die innert nützlicher Frist gestellten unwesentlichen Abänderungsvorschläge berücksichtigt wurden, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 17. April genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 3. Mai 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Verband Schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten beabsichtigt, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Schlosser- und Eisenbau-gewerbe die Meisterprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 9. Juni 1934 zu richten sind.

Bern, den 4. Mai 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Dachdeckermeister-Verband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Dachdeckergewerbe**, vom 30. Oktober 1933, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 14. März 1934 angesetzte Einsprachefrist am 15. April unbenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 3. Mai 1934 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 4. Mai 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die **Bernischen Kraftwerke AG.** in Bern stellen das **Gesuch um Abänderung der Bewilligung Nr. 104** vom 9. August 1929, betreffend die Energieausfuhr an die Société Electrique du Jura. Die Bewilligung soll für ihre restliche Gültigkeitsdauer, d. h. für die Zeit bis **14. August 1951**, in folgendem Sinne abgeändert werden:

Für die Sommerperiode (16. April bis 15. Oktober) soll die zur Ausfuhr bewilligte Höchstleistung um 2000 Kilowatt, d. h. von 11,000 auf **13,000 Kilowatt**, erhöht und gleichzeitig soll sie für die Winterperiode (16. Oktober bis 15. April) um 2000 Kilowatt, d. h. von 11,000 auf 9000 Kilowatt, herabgesetzt werden. Die zur Ausfuhr bewilligte Gesamt-Energiemenge erfährt durch diese Verschiebung vom Winter auf den Sommer keine Erhöhung.

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **9. Juni 1934** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkte anzumelden. Nach diesem Zeitpunkte eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen, sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 3. Mai 1934.

(2.).

Eidgenössisches Amt für Elektrizitätswirtschaft.

Notifikation.

Gersie Paul W., zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin-Charlottenburg, Kantstrasse 128 Gth., jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wurde auf Grund der unterm 12. und 13. Dezember 1933 gegen ihn aufgenommenen Strafprotokolle von der Zollkreisdirektion Chur am 9. April 1934 in Anwendung von Art. 74, Ziff. 11, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 453. 60 verurteilt. Ausserdem hat er den einfachen umgangenen Zollbetrag von insgesamt Fr. 113. 40 zu bezahlen.

Falls der Angeschuldigte sich binnen acht Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation den Strafverfügungen unbedingt unterzieht, wird ihm gemäss Art. 94 des Zollgesetzes ein Viertel der Bussen mit insgesamt Fr. 113. 40 nachgelassen. Unterzieht er sich dem administrativen Strafausspruch nicht, so hat er binnen zwanzig Tagen Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Erhebt er binnen dieser Frist nicht Einsprache, so erwachsen die Strafverfügungen unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft.

Die Strafverfügungen werden dem Gersie Paul W. hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Bussen binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde anfechten.

Bern, den 4. Mai 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Hauptpostgebäude Bern.

Über die Abbrucharbeiten (Dachdecker-, Spengler- und Zimmerarbeiten), sowie die Maurer-, Versetz-, Verputz-, Eisenbeton- und Steinhauerarbeiten zum Um- und Aufbau des Hauptpostgebäudes Bern (2. und 3. Bauetappe) wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen im Bureau Nr. 179, Bundeshaus-Westbau, II. Stock, zur Einsicht auf.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für Abbruch-, Maurer-, Eisenbeton- und Steinhauerarbeiten Postgebäude Bern“ bis und mit dem 16. Mai 1934 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 30. April 1934.

(2.)

Eidgenössisches Zeughaus in Payerne.

Über die Abbruch-, Maurer-, Steinhauer-, Kanalisations- und Umgebungsarbeiten für einen Anbau und für den Umbau der Waschküche und der Tröckneanlage beim eidgenössischen Zeughaus in Payerne wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotsformulare können vom 2. Mai 1934 an täglich von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr beim Zeughaus in Payerne eingesehen werden.

Ein Beamter der eidgenössischen Bauinspektion in Lausanne wird dort am Montag, den 7. Mai 1934, von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für eidgenössisches Zeughaus Payerne“ bis und mit dem 16. Mai 1934 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 28. April 1934.

(2.)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1934
Date	
Data	
Seite	984-987
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.